BHB

Handelsverband
Heimwerken · Bauen · Garten

BHB Compliance

Allgemeines zum Kartellverbot

Der BHB – Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten e.V. („BHB“) – vertritt als Fachverband die gemeinsamen fachlichen Interessen der Mitglieder im Vertrieb von Produkten und Leistungen aus den Bereichen Bauen, Heimwerken, Wohnen und Garten in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz sowie über seine Mitgliedschaft in der European DIY Retail Association („EDRA“) in ganz Europa.

Der BHB bekennt sich zu rechtmäßigem Handeln und richtet seine Verbandsarbeit strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem und europäischem Kartellrecht aus.

Der vorliegende Leitfaden dient dazu, die Einhaltung kartellrechtlicher Verhaltensvorschriften im Verband sicherzustellen. Der Leitfaden kann eine Prüfung kartellrechtlicher Fragestellungen im Einzelfall nicht ersetzen. Er soll insbesondere dazu dienen, das Bewusstsein der BHB-Mitarbeiter und BHB-Mitglieder für kartellrechtlich relevante Themen zu schärfen und bestimmte Verhaltensweisen festzulegen. Zweifelsfragen sollten an die BHB-Geschäftsführung kommuniziert werden, die eine Prüfung und Klarstellung veranlasst. Alle Mitarbeiter und Mitglieder des BHB erhalten ein Exemplar des Leitfadens. Der Leitfaden wird zudem in das BHB-Intranet eingestellt.

Die Mitgliedsunternehmen stellen sicher, dass alle Mitarbeiter, die eine Funktion im BHB wahrnehmen, diesen Leitfaden erhalten und zur Kenntnis nehmen.

>>

Allgemeines zum Kartellverbot

>>

Auf die Aktivitäten des BHB ist sowohl deutsches als auch europäisches Kartellrecht anwendbar. Die Vorschriften unterscheiden sich inhaltlich praktisch nicht voneinander. Größere Abweichungen bestehen nur beim Verfahrensrecht. Nationales und europäisches Kartellrecht verbieten Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Gegenstand von Kartellabsprachen sind fast immer Preise, Kunden, Märkte und/ oder Absatzmengen.

Ein Kartell setzt nicht unbedingt eine Vereinbarung voraus. Auch abgestimmte Verhaltensweisen erfüllen das Kartellverbot, wenn damit der Wettbewerb beeinträchtigt wird. Unternehmen dürfen die Unsicherheit über das Marktverhalten ihrer Wettbewerber („Geheimwettbewerb“) nicht durch Absprachen oder abgestimmtes Verhalten künstlich herabsetzen. Der „Ort der Handlung“ ist völlig unbeachtlich. Wirkt sich ein Kartell auf den europäischen oder den deutschen Markt aus, ist das jeweilige Kartellrecht anwendbar.

Die Konsequenzen eines Kartellverstoßes sind hart. Neben hohen Geldbußen drohen Schadensersatzansprüche geschädigter Unternehmen sowie negative Auswirkungen auf den guten Ruf der Branche.▪

Vorstand und Geschäftsführung BHB e.V.
Köln, im Frühjahr 2021

Kartellrechtliche Regeln für die Arbeit des BHB

„Unthemen“ für BHB-Gremiensitzungen

Auch Wettbewerbern ist es grundsätzlich erlaubt, die Marktsituation zu erörtern und allgemeine Brancheninformationen auszutauschen. Dieser Austausch darf jedoch nicht dazu führen, dass eine künstliche Markttransparenz erzeugt und der Geheimwettbewerb zwischen den beteiligten Unternehmen beeinträchtigt wird. Folgende Themen werden deshalb innerhalb des BHB im Rahmen seiner Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Ausschüsse keinesfalls angesprochen oder erörtert:

- Preisgestaltung, Preisstrategie, Preiserhöhungstermine, zukünftiges Marktverhalten, Aktionsplanung, Lagerbestände
- Stand und Inhalt der Jahresgespräche mit der Industrie, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen wie Rabatte, Rückvergütungen, Werbekostenzuschüsse, Boni, Gutschriften, sonstige Konditionen (kein Konditionenabgleich)
- Daten zur Profitabilität einzelner Unternehmen, soweit diese nicht ohnehin publiziert werden
- Umgang mit Kostensteigerungen (EK-Preiserhöhungen, Arbeitskosten, sonstige Kosten) Aufteilung von Märkten, Abstimmung von Expansionsplänen

Die vorgenannten Themen können nicht Gegenstand einer BHB-Gremiensitzung sein. Alle Mitglieder müssen Tagesordnungen entsprechend überprüfen und ggfs. die BHB-Geschäftsführung ansprechen.
Werden diese vorgenannten Themen zum Beispiel in Form von „Spontanäußerungen“ berührt, wird die Sitzung unterbrochen und es greift das unter „Durchführung von BHB-Gremiensitzungen“ beschriebene Verfahren. ▪

Kartellrechtliche Regeln für die Arbeit des BHB

Vorbereitung von BHB-Gremiensitzungen

Zu allen anstehenden Gremiensitzungen des Handelsverbandes (Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung, Arbeitskreise, etc.) lädt der BHB offiziell ein. Für jede Veranstaltung wird eine möglichst detaillierte Tagungsordnung erstellt. ▪

Durchführung von BHB-Gremiensitzungen

Bei jeder BHB-Sitzung ist mindestens ein BHB- Mitarbeiter anwesend. In Abstimmung mit dem Sitzungsleiter oder als Versammlungsleiter selbst achtet der BHB-Mitarbeiter auf die Einhaltung der Tagesordnung und erstellt ein Protokoll der Sitzung. Im Einzelfall entscheidet die Geschäftsführung des BHB in Abstimmung mit dem Vorstand über die Anwesenheit eines externen kartellrechtlichen Beraters in Gremiensitzungen des BHB.

Zu Beginn jeder Sitzung weist der Sitzungsleiter oder der anwesende BHB-Mitarbeiter jeweils auf die Regeln zum kartellrechtskonformen Verhalten hin. Allen erstmalig anwesenden Mitgliedervertretern wird ein Exemplar dieses Leitfadens ausgehändigt, sofern sie diesen noch nicht von dem jeweiligen Unternehmen erhalten haben.
Alle Sitzungsteilnehmer achten darauf, dass ein Protokoll geführt wird. Es muss zu Beginn der Sitzung feststehen, wer das Protokoll erstellt.

Wird in einer Sitzung ein kartellrechtlich relevantes Thema z. B. in Form einer Spontanäußerung berührt, unterbricht der Sitzungsleiter unverzüglich die Sitzung. Im Zweifel wird das Thema zurückgestellt und nicht erörtert, bevor nicht eine kartellrechtliche Prüfung erfolgt ist.

>>

Kartellrechtliche Regeln für die Arbeit des BHB

>>

Abweichungen von der Tagesordnung werden im Protokoll festgehalten. Kartellrechtlich relevante Themen können nicht Gegenstand einer solchen Abweichung von der Tagesordnung sein. Auch hier gilt: Im Zweifelsfall wird das Thema zunächst kartellrechtlich geklärt und – falls unbedenklich – bei der nächsten turnusmäßigen Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt.

Alle Sitzungsteilnehmer sollten kartellrechtliche Bedenken in einer Sitzung unverzüglich und offen ansprechen. Werden kartellrechtlich problematische Themen daraufhin nicht von der Erörterung ausgespart, wird die Sitzung abgebrochen. Bricht der Sitzungsleiter die Sitzung nicht ab, sollten die Sitzungsteilnehmer die Sitzung verlassen. Die geäußerten Bedenken und der Zeitpunkt, zu dem die Sitzungsteilnehmer die Sitzung verlassen, müssen im Protokoll vermerkt werden.

Stillschweigendes „Dabeibleiben“ entzieht den Einzelnen nicht seiner kartellrechtlichen Verantwortung. Die Rechtsprechung verlangt: „Aufstehen und Gehen“. ▪

Kartellrechtliche Regeln für die Arbeit des BHB

Nachbereitung von BHB-Gremiensitzungen

Von allen BHB-Gremiensitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die den wesentlichen Inhalt der BHB-Gremiensitzung sowie die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Die Protokolle sollen eindeutig und klar formuliert sein. Sie werden zeitnah an alle Teilnehmer und ggfs. an nicht in der Sitzung vertretene Mitglieder des BHB-Gremiums verschickt.

Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe des wesentlichen Verlaufs der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Gegebenenfalls weisen sie den zuständigen BHB-Mitarbeiter unverzüglich auf unvollständige oder fehlerhafte Protokollierungen hin. Notwendige Korrekturen nimmt der BHB-Mitarbeiter vor. ▪

Marktinformationsverfahren / BHB-Statistiken

Der BHB bietet seinen Mitgliedern eine Reihe von Umsatz- und Absatzstatistiken für den deutschen Markt und für ausländische Märkte an. Zur Erstellung dieser Statistiken melden die teilnehmenden Unternehmen Daten an den BHB. Der BHB behandelt diese Daten streng vertraulich und aggregiert sie in der Statistik in einer Form, die keine Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten einzelner Mitgliedsunternehmen erlaubt.

>>

Kartellrechtliche Regeln für die Arbeit des BHB

>>

Der BHB trägt dafür Sorge, dass die von ihm geführten Statistiken den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Meldungen zur Statistik dürfen nur im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens entgegengenommen werden, nicht jedoch in Verbandssitzungen. Die Rückmeldungen erfolgen ausschließlich in anonymisierter Form. Ist eine solche Anonymisierung aufgrund der Änderung in der Struktur der meldenden Unternehmen (z.B. durch eine Verringerung der Anzahl der meldenden Unternehmen) nicht mehr gewährleistet, passt der BHB die Statistiken an. ▪

BHB-Kommunikation

Der Handelsverband BHB stellt sicher, dass seine Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen enthalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, abgestimmtes Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des BHB hindeuten. Der BHB spricht keine Empfehlungen in Bezug auf das Marktverhalten der Mitgliedsunternehmen aus. Der BHB empfiehlt Mitgliedsunternehmen nicht, wie sie mit Kostensteigerungen umgehen sollten. ▪

BHB-Mitgliedschaft

Der BHB hat die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft und für die Aufnahme assoziierter Mitglieder in seiner Satzung geregelt. Unternehmen, die die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, nimmt der BHB als Mitglieder auf. Ausnahmen von den Regelungen in der Satzung handhabt der BHB diskriminierungsfrei. ▪

>>

Bei Fragen zu diesem Verhaltenskodex oder sonstigen kartellrechtlichen Fragen ist die BHB-Geschäftsführung immer ansprechbar.

Alle Mitgliedsunternehmen sind aufgerufen, kartellrechtlich relevante Fragen offen gegenüber der BHB-Geschäftsführung anzusprechen und für eine Klärung zu sorgen. ▪

BHB

Handelsverband
Heimwerken · Bauen · Garten

Hohenzollernring 14
50672 Köln

Tel. +49 221 277595-0
Fax +49 221 277595-79

info@bhb.org
www.bhb.org